

S a t z u n g

über die Gebühren der
städt. Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.
vom 27.10.1987 i. d. F. vom 01.01.2018

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Juni 1995 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl S. 272) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Weiden i.d.OPf. (im folgenden "Stadt" genannt) erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen im alten städt. Friedhof, im Waldfriedhof und im gemeindlichen Friedhof Rothenstadt

Grabgebühren (§ 5) und
Bestattungsgebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Bestattungseinrichtung oder mit Erwerb des Nutzungsrechtes.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid festgesetzten Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

§ 5 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen im

a) alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof für das 15-jährige Nutzungsrecht für

Gräber	I. Ordnung	1.041,00 €
Gräber	II. Ordnung	780,00 €
Gräber	III. Ordnung	519,00 €
Grüfte	I. Ordnung	2.607,00 €
Grüfte	II. Ordnung	1.563,00 €
Grüfte	III. Ordnung	780,00 €
Urnengräber		468,00 €
Urnennischen		483,00 €

das 5-jährige Nutzungsrecht für

Gräber	I. Ordnung	347,00 €
Gräber	II. Ordnung	260,00 €
Gräber	III. Ordnung	173,00 €
Grüfte	I. Ordnung	869,00 €
Grüfte	II. Ordnung	521,00 €
Grüfte	III. Ordnung	260,00 €
Urnengräber		156,00 €
Urnennischen		161,00 €

b) gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für das 15-jährige Nutzungsrecht für

Familien- und Wahlgräber	354,00 €
Urnengräber	135,00 €

das 5-jährige Nutzungsrecht für

Familien- und Wahlgräber	118,00 €
Urnengräber	45,00 €

c) alten städt. Friedhof und im Waldfriedhof für Kindergräber für das

10-jährige Nutzungsrecht	138,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	69,00 €

d) gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für Kindergräber für das

10-jährige Nutzungsrecht	72,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	36,00 €

e) gemeindlichen Friedhof Rothenstadt für Grüfte für das

45-jährige Nutzungsrecht	1.944,00 €
15-jährige Nutzungsrecht	648,00 €
5-jährige Nutzungsrecht	216,00 €

f) Für mehrstellige Grabstätten wird das jeweilig Mehrfache der unter **a) bis e)** genannten Gebühren für Einzelgräber erhoben.

(2) *(wurde aufgehoben)*

(3) Im Falle einer Unterbrechung des Nutzungsrechtes (Beisetzung einer Leiche, Urnenbeisetzung, Exhumierung) werden die Gebühren für die Dauer eines weiteren Nutzungsrechtes nach § 16 der Friedhofsatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. neu erhoben und die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verbrauchten Gebühren auf die neuen Gebühren angerechnet.

(4) Bei Gebühren für Grabnachsörungen erfolgt eine jahresanteilige Gebührenrückerstattung, wenn die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten freigegeben wird und keine Nutzungsübertragung an einen Dritten erfolgt. Satz 1 gilt entsprechend bei Grabfreigaben bedingt durch Umbettungen.

§ 6 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren beziffern sich gemäß der nachfolgenden Auflistung. Soweit im gemeindlichen Friedhof Rothenstadt ausnahmsweise andere Gebühren gelten, sind diese in Klammern gesetzt.

Leichenhallenbenutzung	132,00 €	(71,00 €)
Aussegnungshallenbenutzung und Benutzung der Aufbahrungsräume im Klinikum	132,00 €	
Erwachsenenbeerdigung		
a) einfache Grabtiefe	664,00 €	(254,00 €)
b) doppelte Grabtiefe	885,00 €	(343,00 €)

Kinderbeerdigung	199,00 € (124,00 €)
Beisetzung in einer Gruft	169,00 €
Urnenbeisetzung	129,00 €
Urnenbeisetzung in Urnennische	52,00 €
Urnenaufbewahrung bis zu einem Monat	45,00 €
für jeden weiteren angefangenen Monat	19,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab ohne Wiederbeisetzung	791,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem vertieften Grab ohne Wiederbeisetzung	1.012,00 €
Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab mit Wiederbeisetzung in Zusammenhang mit einer Beerdigung im gleichen Grab	127,00 €
Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab gemäß § 11 Abs. 2 Friedhofssatzung in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) Leichenreste einer Leiche (einfache oder vertiefte Sarglage)	21,00 €
b) Leichenreste von zwei Leichen (einfache und vertiefte Sarglage)	42,00 €
Ausgrabung und Sammlung von Leichenresten ohne Wiederbeisetzung im gleichen Grab	
a) aus einfacher Grabtiefe	685,00 €
b) aus doppelter Grabtiefe	927,00 €
Beisetzung von Leichenresten nicht in Zusammenhang mit einer Beerdigung	
a) in einfacher Grabtiefe	664,00 €
b) in doppelter Grabtiefe	885,00 €
Benutzung des Sezierraumes	186,00 €
Desinfektion des Sezierraumes	40,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe außerhalb der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	50,00 €
Benutzung des Kühlraumes oder der Leichenkühltruhe im Rahmen der Leichenhallenbenutzung je angefangenen Tag	21,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schaumraum) sowie Transport des Sarges von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Erwachsener)	18,00 €
Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle (Schaumraum) sowie Transport des Sarges von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung des Sarges (Kind)	11,00 €
Transport der Urne von der Leichenhalle zur Aussegnungshalle und dortige Aufbahrung	15,00 €

Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 8 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (4 Matten im Grab, Containerabdeckmatte, 2 Weihwasserkessel, 2 Erdschaufeln und 2 Erdschalen) bei einer Erwachsenenbeisetzung	99,00 €
Bereitstellung von Dekorationsgegenständen sowohl in der Leichen-, als auch in der Aussegnungshalle je Sarg (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 2 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (2 Matten im Grab, 2 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei einer Kinderbeisetzung	44,00 €
Bereitstellung von Dekorationsgegenständen in der Aussegnungshalle (4 Leuchter, 1 Standkreuz, 1 Weihwasserkessel, 4 Dekorationsbäume) sowie bei der Grabstätte (1 Weihwasserkessel, 1 Erdschaufel und 1 Erdschale) bei Urnenbeisetzung	44,00 €
Bereitstellung von 6 Sargträgern bei einer Erd- oder Gruftbestattung und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zur Grabstätte einschl. Versenken des Sarges in der Grabstätte	262,00 €
Bereitstellung von 4 Sargträgern bei einer Trauerfeier und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Aussegnungshalle zum Überführungsfahrzeug	175,00 €
Bereitstellung von 1 Träger bei einer Urnenbeisetzung und Transport der Urne von der Aussegnungshalle zur Grabstätte	51,00 €
Benutzung eines Kranzgestelles	26,00 €
Grabaushubarbeiten im Friedhof Rothenstadt für	
Einfache Grabtiefe	320,00 €
Doppelte Grabtiefe	436,00 €
Kindergrab	145,00 €

Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 78,00 € auf die jeweils geltenden Beisetzungsgebühren erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27.10.1987 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27.10.1987 (ABI Nr. 22 vom 01.12.1987). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen:

ABI Nr.	22	vom 01.12.1987	
ABI Nr.	23	vom 15.12.1988,	gen. m. RS vom 18.11.88, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	20	vom 04.11.1991,	gen. m. RS vom 09.10.91, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	23	vom 15.12.1992,	gen. m. RS vom 03.12.92, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	22	vom 01.12.1993,	gen. m. RS vom 04.11.93, Nr. 230-2475 WEN 1-2
ABI Nr.	23	vom 15.12.1994	

ABI Nr. 20 vom 02.11.1995
ABI Nr. 23 vom 15.12.1997
ABI Nr. 24 vom 31.12.1998
ABI Nr. 22 vom 01.12.1999
ABI Nr. 24 vom 31.12.2001
ABI Nr. 24 vom 31.12.2003
ABI Nr. 25 vom 30.12.2005
ABI.Nr. 25 vom 31.12.2007
ABI.Nr. 15 vom 16.08.2010
ABI.Nr. 16 vom 01.09.2010
ABI.Nr. 24 vom 30.12.2011
ABI.Nr. 27 vom 31.12.2013
ABI.Nr. 27 vom 30.12.2015
Abl.Nr. 26 vom 29.12.2017